

# Satzung

## **zur 1. Änderung der Gebührensatzung für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Neuenkirchen, Landkreis Heidekreis, außerhalb ihres eigentlichen Aufgabengebietes (Feuerwehrgebührensatzung)**

---

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG) in der Fassung vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen in seiner Sitzung am 04.07.2019 folgende 1. Änderung der Satzung beschlossen:

### **Artikel 1** Satzungsänderungen

Die Satzung erhält folgende Bezeichnung:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Neuenkirchen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)

### **Artikel 2** **§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 3 gehören insbesondere:
- d) Einfangen von Tieren,

### **§ 4 Gebührentarif und -höhe**

- (3) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde, und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzenende.

### **§ 5 Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld**

- (3) Die Gemeinde Neuenkirchen kann von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise absehen oder sie auf Antrag ganz oder teilweise erlassen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners, aus Billigkeitsgründen oder im öffentlichen Interesse geboten ist.
- (4) Auf die Erhebung einer Gebühr wird verzichtet, wenn die Freiwillige Feuerwehr Neuenkirchen örtliche Vereine bei Veranstaltungen unterstützt.

### **Artikel 3** Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2019 in Kraft.  
Neuenkirchen, den 04. Juli 2019

GEMEINDE NEUENKIRCHEN  
DER BÜRGERMEISTER

Carlos Brunkhorst

Anlage 1

**Übersicht über Gebührentarife**

Gemäß § 4 der Satzung der Gemeinde Neuenkirchen über die Erhebung von Gebühren für Leistungen und Einsätze außerhalb der unentgeltlichen Pflichtaufgaben

Ziffer	Tatbestand	Gebühren in € je angefangene	
		halbe Stunde	ganze Stunde
<b>1.</b>	<b>Personaleinsatz</b>		
	Je Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr	25,00 €	50,00 €
<b>2.</b>	<b>Einsatz von Fahrzeugen nach Fahrzeuggruppen</b>		
2.1	Einsatzleitwagen	130,00 €	260,00 €
2.2	Gerätewagen Logistik (GWL)	190,00€	380,00 €
2.3	Löschgruppenfahrzeuge (LF)	250,00 €	500,00 €
2.4	Tanklöschfahrzeuge (TLF)	250,00 €	500,00€
2.5	Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF)	250,00 €	500,00 €
2.6	Mannschaftstransportwagen (MTW)	85,00 €	170,00 €
<b>3.</b>	<b>Einsatz von feuerwehrtechnischem Gerät</b>		
	Wärmebildkamera	25,00 €	50,00€
<b>4.</b>	<b>Verbrauchsmaterialien</b>		
	Verbrauchsmaterial aller Art und Ersatzfüllungen und – teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölbindemitteln sowie Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.		
<b>5.</b>	<b>Leistungen Dritter</b>		

	Die Leistungen Dritter werden nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.
--	---

<b>6.</b>	<b>Unfug-Alarm und Einsatz bei Fehllalarm an/durch Brandmeldeanlagen</b>
	Die Tatsächliche Abwesenheit des eingesetzten Personals nach Ziffer 1 und der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2 werden berechnet.
<b>7.</b>	<b>Verpflegungskosten</b>
	Etwaig entstehende Verpflegungskosten werden nach den tatsächlich verursachten Kosten in Rechnung gestellt.
<b>8.</b>	<b>Brandsicherheitswache</b>
	Die Personalkosten entsprechend Ziffer 1. Wenn Fahrzeuge während der Sicherheitswache eingesetzt werden, sind diese gebührenfrei.